

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete

Jahrgang 1871.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. April 1871.

3.

**Kundmachung des Präsidiums der k. k. Finanz-Direction
in Triest ddo. 20. März 1871,**

betreffend die Errichtung eines k. k. Gebührenbemessungsamtes in Triest für den Bereich des
Küstenlandes.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1870 die im Küstenlande noch bestehenden und mit den Functionen der Bemessung der unmittelbaren Gebühren betrauten k. k. Hauptsteuerämter in Görz und Triest aufgelassen werden, und daß an deren Stelle ein k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest (Leipziger Platz) für das ganze Küstenland, d. i. die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca, die reichsunmittelbare Stadt Triest und die Markgrafschaft Istrien nebst den quarnerischen Inseln am 30. März 1871 in das Leben treten wird.

Franz Grassi Ritter v. Burgstein

k. k. Hofrath.

Verordnungs- und Anzeigebuch

für das

Großherzogthum Baden

bestehend aus den Regierungen der Provinzen Baden und Oberrhein, sowie aus dem Großherzogthum Baden, und der Rheinprovinz, welche dem Großherzogthum Baden angeschlossen sind.

Jahrgang 1871.

III. Band.

Herausgegeben und verlegt von J. Neumann, Neudamm, am 1. April 1871.

3

Verordnung des Großherzogs von Baden über die Errichtung einer Provinzial-Regierung für die Provinz Baden, vom 20. März 1871.

Bestimmung der Provinzial-Regierung für die Provinz Baden, vom 20. März 1871.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1870 die im Verordnungs- und Anzeigebuch des Großherzogs von Baden vom 20. März 1871, Nr. 1, S. 1, veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung einer Provinzial-Regierung für die Provinz Baden, vom 20. März 1871, in das Verordnungs- und Anzeigebuch des Großherzogs von Baden aufgenommen sind.

Verordnungs- und Anzeigebuch

III. Band.